

Wahlbekanntmachung

Wahl zum Deutschen Bundestag und zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

am 26.09.2021 von 8.00 bis 18.00 Uhr

1. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist in 42 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

2. Die 18 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 14:00 Uhr im Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium Haus I (17489 Greifswald, Dietrich-Bonhoeffer-Platz 1) zusammen.
3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Bundestagswahl und zur Landtagswahl je zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Die Stimmzettel enthalten jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers einen Kreis zur Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil der Stimmzettel jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen. Im Wahllokal gilt die Tragepflicht eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. Die Wahlberechtigten werden außerdem darum gebeten, einen eigenen Kugelschreiber mitzubringen.

Es sollen sich nur maximal doppelt so viele wählende Personen im Wahllokal aufhalten, wie Wahlkabinen vorhanden sind.

Für alle Personenkontakte innerhalb der Wahlräume sowie auch auf den Zugängen sind die Abstandsregeln von 1,5 Metern einzuhalten.

Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes länger als 15 Minuten im Wahlgebäude aufhalten, sind zur Bereitstellung ihrer Kontaktdaten verpflichtet. Der Wahlvorstand ist zur Erhebung dieser Daten berechtigt. Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit sowie die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt werden vom Wahlvorstand mittels Formblatt erhoben.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung der Stimmzettel muss eine Wahlkabine des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Die Stimmzettel sind in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss für jede Wahl den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) die Wahlscheine und die Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe der mitgebrachten Stimmzettel neue Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 32 Bundeswahlgesetz (BWahlG) sowie § 28 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V)).
7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 BWahlG sowie § 23 Absatz 4 LKWG M-V).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 BWahlG sowie § 29 Absatz 3 LKWG M-V).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Greifswald, 01.09.2021

Die Gemeindebehörde

gez.
Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Wahlbezirke und Wahlräume

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist in 42 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses werden 18 Briefwahlbezirke gebildet.

Übersicht über die Wahlräume in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 26.09.2021:

WBZ	Name	Straße	barrierefrei
011	Gymnasium "F. L. Jahn Haus II"	August-Bebel-Platz 1	ja
012	Gymnasium "F. L. Jahn Haus II"	August-Bebel-Platz 1	ja
013	Grundschule "K. Kollwitz"	Knopfstraße 25-26	ja
014	Grundschule "K. Kollwitz"	Knopfstraße 25-26	ja
031	Regionale Schule "Ernst-Moritz Arndt"	Arndtstraße 37	ja
032	Regionale Schule "Ernst-Moritz Arndt"	Arndtstraße 37	ja
033	Regionale Schule "Ernst-Moritz Arndt"	Arndtstraße 37	ja
041	Stadtarchiv	An den Wurthen 30	ja
042	Verwaltungsgebäude der Stadt	W.-Rathenau-Straße 11	ja
043	Verwaltungsgebäude der Stadt	W.-Rathenau-Straße 11	ja
044	Kindertagesstätte "Campuskinder"	Schillstraße 3	ja
051	Grundschule "K. Krull"	Bleichstraße 36	nein
052	Grundschule "K. Krull"	Bleichstraße 36	ja
053	Grundschule "K. Krull"	Bleichstraße 36	nein
054	Kindertagesstätte "Kleine Entdecker"	Gützkower Straße 42	ja
061	Kinderkunstakademie "Greifswald"	Grimmer Straße 51	ja
062	THW Ortsverband	Loitzer Landstraße 12	ja
063	Kindertagesstätte "Sieben Raben"	Loitzer Landstraße 36	ja
071	Regionale Schule "C. D. Friedrich"	Usedomer Weg 1	ja
072	Regionale Schule "C. D. Friedrich"	Usedomer Weg 1	ja
073	Montessori-Schule - Grundschule -	Helsinkiring 5	ja
074	Montessori-Schule - Grundschule -	Gedserring 19	ja
075	"Haus der Begegnung"	Trelleborger Weg 37	ja
081	Greifswalder Ringerverein e. V.	Karl-Krull-Straße 20	nein
082	WGG Geschäftsstelle	Geschwister-Scholl-Straße 1	ja
083	Integrierte Gesamtschule "E. Fischer"	Einsteinstraße 6	ja
084	Jugendfreizeiteinrichtung "TAKT"	Joliot-Curie-Straße 3	ja
085	Grundschule "Greif"	M.-Planck-Straße 8	ja
086	Grundschule "Greif"	M.-Planck-Straße 8	ja
087	Kindertagesstätte "Boddenkinder"	Röntgenstraße 5	nein
091	Gymnasium "A. von Humboldt"	Makarenkostraße 54	ja
092	Gymnasium "A. von Humboldt"	Makarenkostraße 54	ja
093	Kita "Tausend Farben"	Ernst-Thälmann-Ring 30	ja

WBZ	Name	Straße	barrierefrei
094	Grundschule "E. Weinert"	Makarenkostraße 53	nein
095	Gymnasium "A. von Humboldt"	Makarenkostraße 54	ja
101	Technologiezentrum Vorpommern (TZV)	Brandteichstraße 20	Ja
111	Hafenamt Wieck	Am Hafen 4	nein
131	Vereinshaus Mühlenverein	Wolgaster Landstraße 5	Ja
132	Physiopraxis D. Heinrich	Wolgaster Landstraße 20	ja
141	SchWalBe – Stadtteil- und Begegnungszentrum Schönwalde	Maxim-Gorki-Straße 1	ja
151	Fa. Schmidtke & Co. Holzveredlung GmbH	Friedrichshäger Straße 5 b	nein
161	Vereinshaus Riemser FV 1949 e. V.	Wiesenweg 1	nein